

# Rückgedeckte Unterstützungskasse

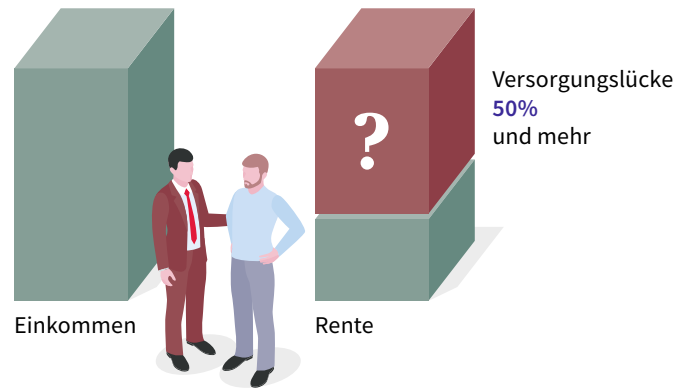
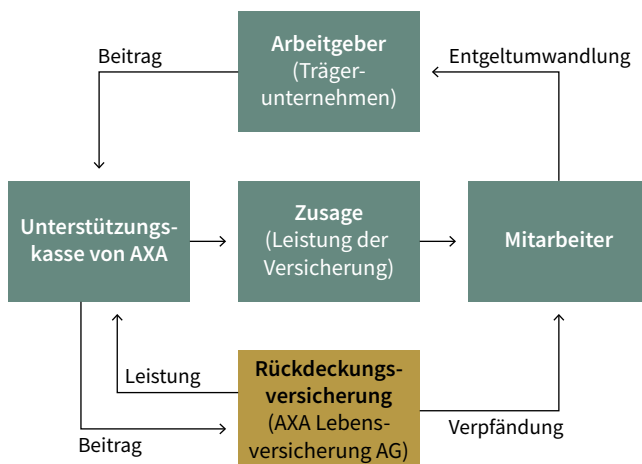
Versorgungslücken im Alter schon heute effektiv schließen und von der hohen staatlichen Förderung der Unterstützungskasse profitieren.

Das gesetzliche Altersrentenniveau liegt für Normalverdiener in der Regel bei nur 50% des letzten Nettogehalts und wer früher in Rente gehen möchte, muss mit zusätzlichen Rentenabschlägen rechnen.

Besserverdiener mit einem Gehalt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Führungskräfte oder Geschäftsführer) haben sogar noch höhere Versorgungslücken! Hier ist die Unterstützungskasse eine geeignete Lösung, dem besonders hohen Versorgungsbedarf gerecht zu werden, ggf. auch in Kombination mit einer Direktversicherung.

## Mit der rückgedeckten Unterstützungskasse steueroptimiert vorsorgen – so funktioniert es

Der Arbeitgeber wird Mitglied bei der Unterstützungskasse von AXA und vereinbart einen Leistungsplan über die Modalitäten der Versorgung. Zur Finanzierung der Versorgung schließt die Unterstützungskasse eine Rückdeckungsversicherung bei der AXA Lebensversicherung AG ab, die zur Absicherung der Ansprüche je nach Gestaltung der Versorgung an den Arbeitnehmer verpfändet wird. Die Beiträge (sog. Zuwendungen) zur Unterstützungskasse können durch den Arbeitgeber und/oder Mitarbeiter finanziert werden. Grundsätzlich sind hinsichtlich der Beitragshöhe gleichbleibende oder steigende Beiträge möglich.



Die Versorgungsleistungen werden im Rahmen der Relax bAVRente Classic auf Kapitalbasis zugesagt und können optional als lebenslange Rente an den Begünstigten (Mitarbeiter) ausbezahlt werden.

### Staatliche Förderung der Zuwendungen

Zuwendungen des Arbeitgebers zu einer Unterstützungskasse sind für den Arbeitgeber Betriebsausgaben und für den Mitarbeiter steuer- und sozialabgabenfrei. Wandelt der Mitarbeiter Entgelt um, so reduziert sich das Bruttoeinkommen entsprechend und der Mitarbeiter spart Steuern. Zusätzlich sind die Zuwendungen bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) sozialabgabenfrei (vgl. § 14 Abs.1 SGB IV).\*

Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug gemäß § 4d EStG:

- Versorgungszusage in Schriftform
- Begünstigte einer Altersversorgungsleistung haben das Mindestalter von 23 Jahren erreicht oder eine sofort unverfallbare Anwartschaft
- Keine abgekürzte Beitragszahlungsdauer
- Gleichbleibende oder steigende Beiträge
- Finanzierung der Versorgungsleistung über kongruente Rückdeckungsversicherung
- Eingeschränkter Personenkreis empfangsberechtigter Hinterbliebenen wird eingehalten\*\*

\* Um die Steuerfreiheit der Unterstützungskasse von AXA zu gewährleisten, dürfen die Renten- und Kapitalleistungen die in § 2 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung festgelegten Jahresbeiträge nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die „75%-Grenze“ als Leistungsobergrenze nicht überschritten werden.

\*\* siehe dazu die Ausführungen auf Seite 2 unter „Was ist sonst noch wichtig zu wissen?“

## Mögliche Zusatzbausteine

(in Absprache mit dem Arbeitgeber)



**Beitragsbefreiung:** Einschluss einer Beitragsbefreiung im Falle einer Berufsunfähigkeit (BU) oder Erwerbsunfähigkeit (EU) möglich.

**Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrente:** Optionale Absicherung einer ergänzenden BU- oder EU-Rente.

**Hinterbliebenenschutz:** Bei Tod vor oder nach Rentenbeginn erhalten die Hinterbliebenen eine monatliche Rente entsprechend der im Vertrag vereinbarten Leistung oder ein einmaliges Kapital. Zusätzlich kann eine weitere Todesfallleistung versichert werden.

\*oder optional als lebenslange Rente

## Was ist noch wichtig zu wissen?

**Steuern und Sozialversicherung in der Rentenphase:** Eine Besteuerung der Leistung erfolgt erst in der Rentenphase, zu meist geringeren Steuersätzen als im Erwerbsleben. Die Versorgungsleistung kann zusätzlich einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.

**Auswirkungen auf die Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und andere Sozialleistungen:** Die Entgeltumwandlung zu Gunsten der Unterstützungskasse kann zu einer Minderung der Bemessungsgrundlagen für die gesetzlichen Sozialleistungen und damit zu geringeren Leistungen führen. Zu beachten ist jedoch, dass dafür die Vorteile aus der Entgeltumwandlung bestehen.

Besteht eine private Krankenversicherung, so führt die Entgeltumwandlung zu einer Reduzierung des Jahresarbeitsentgelts und kann ggf. eine Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auslösen (zu beachten bei einem Gehalt nahe der Versicherungspflichtgrenze).

### Erläuterungen zu den Abkürzungen

SGB: Sozialgesetzbuch · EStG: Einkommensteuergesetz · KStDV: Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung · AO: Abgabenordnung ·

BetrAVG: Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (oder kurz „Betriebsrentengesetz“)

**Begünstigte Hinterbliebene im Todesfall:** Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährte (häusliche Gemeinschaft), Kinder i.S. § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG (Kinder, für die ein Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird). Sind keine berechtigten Hinterbliebenen vorhanden, können andere Personen (wie z. B. Verlobte, Verwandte gemäß § 15 AO) ein Sterbegeld in Höhe von 7.669 EUR erhalten (bei Nachweis von Beerdigungskosten).

**Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis:** Bei Arbeitgeberwechsel besteht die Möglichkeit, die Unterstützungskassenversorgung über den neuen Arbeitgeber fortzuführen. Optional wird eine Anwartschaft mit unverfallbaren Ansprüchen aufrechterhalten und kann nur im Rahmen der Grenzen des § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) abgefunden werden.

**Geeigneter Personenkreis:** Alle rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, sowie Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH können von den Vorteilen einer Unterstützungskasse profitieren, insbesondere dann, wenn die Fördergrenzen nach § 3 Nr. 63 EStG (z. B. Direktversicherung) bereits ausgeschöpft werden.

**Keine Eignung:** Für Personen die aufgrund höherer Fluktuation häufiger den Arbeitgeber wechseln.

**Besonderheiten der Unterstützungskasse:** Unterstützungskassen sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Sie sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer befreit. Ihr Zweck ist die Versorgung von Arbeitnehmern und ihren Hinterbliebenen. Sie dürfen auf ihre Leistungen formal keinen Rechtsanspruch gewähren.

In der Praxis ist der Rechtsanspruch faktisch jedoch durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der sog. Durchgriffshaftung gegenüber dem Arbeitgeber nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG gewährleistet.

Zu den Dienstleistungen der Unterstützungskasse zählen u. a.:

- Durchführung der Versorgung
- Regelmäßige Information der Versorgungsberechtigten über den Stand der Versorgung.
- Erstellung der Testate zur Vorlage beim Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG)
- Auszahlung der Versorgungsleistungen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben an die Leistungsempfänger

Für diese Dienstleistungen erhebt die Unterstützungskasse eine Verwaltungsgebühr beim Arbeitgeber (Trägerunternehmen).

